

# Abdruck

III/6-642/3-30

Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Strahlungen und Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen vom 22. 06. 1994

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Febr. 1988 (GVBl S. 33) folgende

## V e r o r d n u n g

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Strahlungen aus dem bestehenden Trinkwasserbrunnen (Fl.-Nr. 2263) und den geplanten Tiefbrunnen V 4 und V 6 (Fl.-Nrn. 1771/1, 1787) wird in den Gemarkungen Strahlungen und Burglauer das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereichen (Zone I),
- 2 engeren Schutzzonen (Zone II),
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Soweit die Grenzen der Schutzzonen nicht erkennbar auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen verlaufen, sind die Innenkanten bzw. die den Brunnen zugewandten Kanten der eingezeichneten Linien entscheidend.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die äußeren Grenzen des Schutzgebietes sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit Gülle	v e r b o t e n	verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird</li> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau (ausgenommen Festmist)</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Behälter die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen bei jährlichem Standortwechsel
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		verboten für Anlagen mit Rübenblattsilage
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		----
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsan- leitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 anzulegen oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2	v e r b o t e n <i>aufgehoben</i>		
1.19 offener Ackerboden im Sinne der Anlage 2	v e r b o t e n		

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbei- tung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
---	-----------------	---

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefähr- dungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.12
<b>4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u></b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Strahlungen für die öffentliche Wasserversorgung Strahlungen vom 28. 04. 1980, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 09. 05. 1980, außer Kraft.

Bad Neustadt a. d.Saale, 22. 06. 1994  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Dr. Steigerwald  
L a n d r a t

## Anlage 2

### Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Eintrag ABK  
2.7.95

Anlage 1



*Hd. d. Bgm erl. 29.06.94*  
*Tr.*

Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale
Eing. 29. Juni 1994 SG III/1
Anl. 1 ..... SG....

In Abdruck

1. Frl. Geißler

im H a u s e

mit der Bitte um Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt und  
Zuleitung von 2 Exemplaren

2. Verwaltungsgemeinschaft  
Postfach 1704

97607 Bad Neustadt a. d. Saale

mit 1 Heftung Antragsunterlagen samt Schutzgebiets-Lageplan und  
unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 der vorstehenden Verordnung

3. Wasserwirtschaftsamt  
z. Hd. Herrn Berger

97410 Schweinfurt

mit 1 Heftung Antragsunterlagen samt Schutzgebiets-Lageplan zur  
gutachtlichen Stellungnahme vom 25.02.94 Nr. 2.3-4532,5/NES 30

4. Staatliches Gesundheitsamt  
z. Hd. Herrn Dr. Rusche

97602 Bad Neustadt a. d. Saale

zum Schreiben vom 04.10.93 K V-dr.ru/schm

5. Amt für Landwirtschaft und Ernährung  
z. Hd. Herrn Gronauer-Weddige

97616 Bad Neustadt a. d. Saale

mit 1 Heftung Antragsunterlagen samt Schutzgebiets-Lageplan zum  
Schreiben vom 12.10.93 L 2.2-7304.3-/93

6. Straßenbauamt  
z. Hd. Herrn Rehm

97410 Schweinfurt

zum Schreiben vom 29.03.94 Nr. 7-43531-371

7. Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 800

97013 Würzburg

mit 1 Heftung Antragsunterlagen samt Schutzgebiets-Lageplan mit  
der Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme

8. Sachgebiet I/5  
Herrn Fiederling

im H a u s e

zur Stellungnahme vom 06.10.93

9. zum Wasserbuch

Bad Neustadt a. d. Saale, 20 JUNI 1953  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

i. A.



Harich

# Abdruck

III/6-642/3-27

## Verordnung

**des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld für das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Strahlungen und Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen vom 22.06.1994**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl I S. 2) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (GVBl S. 352) folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen in den Gemarkungen Burglauer und Strahlungen vom 22.06.1994 wird wie folgt geändert:

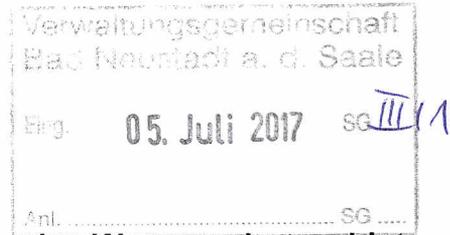
- Das in § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 verfügte Verbot des Umbruchs von Dauergrünland wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.08.2005  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Habermann  
L a n d r a t



**Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Strahlungen und Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen vom 22.06.1994**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) geändert durch Art. 9 a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Strahlungen und Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen vom 22.06.1994 in der Fassung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld für das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Strahlungen und Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Strahlungen vom 10.08.2005 erhält in § 3 Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.3 folgende Fassung:

	Zone I	Zone II	Zone III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 1.3)	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird</li> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht (ausgenommen Festmist)</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist)</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist)</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	

## A b d r u c k

	Zone I	Zone II	Zone III
1.3 Lagern oder Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen			verboten

### § 2

Die Ziffer 1.12 des § 3 Abs. 1 der o. g. Verordnung wird ersatzlos gestrichen.

Die Ziffer 1.13 wird zur Ziffer 1.12.

Die Ziffer 1.14 wird zur Ziffer 1.13.

Die Ziffer 1.15 wird zur Ziffer 1.14.

Die Ziffer 1.16 wird zur Ziffer 1.15.

Die Ziffer 1.17 wird zur Ziffer 1.16.

Die Ziffer 1.18 wird zur Ziffer 1.17.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 29.06.2017

gez.

Habermann  
L a n d r a t